

Hinweise zu Literaturverzeichnis und Quellenangaben in Hausarbeiten, Seminar- und Studienarbeiten

Dieses Dokument enthält Vorgaben für die Gestaltung von Literaturverzeichnissen und Fußnoten nebst den Angaben darin in Haus-, Seminar- und Studienarbeiten. Es ergänzt die weiteren Hinweise zur Anfertigung von Hausarbeiten bzw. Seminar- und Studienarbeiten.

Hinweis: Was **beim Zitieren üblich** ist, lernt man bei den Literatur- und Rechtsprechungsrecherchen für die Arbeit nebenbei, wenn man die Fußnoten in Lehrbüchern und Kommentaren liest.

I. Das Literaturverzeichnis

Der **Umfang des Literaturverzeichnisses** sollte den Eindruck erwecken, dass Sie sich näher mit dem Thema und seinen Problemen auseinandergesetzt haben. Mit nur drei Kommentaren, zwei Lehrbüchern und vier Aufsätzen ist die verlangte wissenschaftliche Leistung in der Regel nicht möglich. Sie sollten also Kommentare, Handbücher, Lehrbücher, Monographien (einschließlich Dissertationen), Sammelwerke und Zeitschriftenaufsätze in größerer Anzahl auswerten, im Lit.-Verz. angeben und in den Fußnoten zitieren. Dies ist für eine hinreichend vertiefte Auseinandersetzung mit Kontroversen und aktuellen Problemen **zwingend erforderlich**.

Die Seiten des Literaturverzeichnisses werden **mit römischen Ziffern** nummeriert. Es enthält alle in den Fußnoten zitierten Beiträge (und nur diese!), **alphabetisch sortiert** nach den Nachnamen der Autoren bzw. Herausgeber (letztere mit dem Zusatz „Hrsg.“).

- o Man muss das Literaturverzeichnis nicht (wie früher üblich) nach Kommentaren, Monographien, Aufsätzen untergliedern, denn dadurch wird es eher unübersichtlich.
- o Die einzelnen Angaben im Literaturverzeichnis enden weder mit einem Komma noch mit einem Punkt.

- o Ist eine Person mit mehreren Werken vertreten, so sind diese chronologisch zu sortieren; der Name wird dann durch die Angabe „ders.“ bzw. „dies.“ (= der/dieselbe/n) ersetzt.
- o **Angaben zur Zitierweise** in den Fußnoten sind im Literaturverzeichnis nur dann erforderlich, wenn mehrere *Bücher* (*nicht: Aufsätze*) eines Autors verwendet worden sind. Dann ist jeweils in Klammern anzugeben, wie die verschiedenen Werke in den Fußnoten zitiert werden (also z.B.: zitiert *Lettl*/ KartellR, *Lettl*/ WettbewerbsR, *Lettl*/ UrhR). – **Sonstige** Hinweise zur Zitierweise in den Fußnoten sind **nicht erforderlich**, sofern man den üblichen Gepflogenheiten oder den Angaben zur Zitierweise im jeweiligen Werk folgt.
- o Bei mehreren Aufsätzen eines Autors (oder einem Aufsatz neben einem Buch) **bedarf es keiner Klarstellung der Zitierweise**, da in den Fußnoten die Zeitschriftenfundstelle klar erkennbar macht, auf welchen Beitrag des Autors man sich gerade bezieht. – Bei Festschriftenbeiträgen kann man ggf. klarstellen: (zitiert *Mayr* FS Meier).
- o **Gerichtsurteile, Gesetze** (EU-Richtlinien usw.) stehen **nicht** im Literaturverzeichnis! Das **Gleiche** gilt für Gesetzblätter, BT-Drucksachen und andere Gesetzesmaterialien. Sie tauchen nur als Fundstellenangabe in Fußnoten auf.
 - In der Fußnote gibt einmal den vollständigen Namen des Gesetzes, der Richtlinie, der Drucksache etc. plus Fundstelle an; bei erneuter Verwendung kann man das Zitat auf einen Kurznamen und die Fundstelle verkürzten.
 - Auch Vertragsmuster oder AGB, mit denen man sich manchmal in Seminar- oder Studienarbeiten auseinandersetzt, sind entsprechend zu behandeln.
 - Nur wenn die Gesetzesmaterialien besonders aufgearbeitet wurden, kommt die Aufarbeitung ins Literaturverzeichnis, so insb.: Mugdan, Benno (Hrsg.), *Gesammte Materialien zum Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich, 1899 – 1900*. – Gleiches gilt für Vertragsmuster, die aus Büchern entnommen werden; hier wird nur die entsprechende Formularsammlung ins Literaturverzeichnis aufgenommen.
- o Zeitschriften als solche werden ebenfalls nicht aufgeführt, sondern nur mit ihrer Abkürzung als Fundstelle eines Aufsatzes.

Im Literaturverzeichnis sind (nur!¹) anzugeben:

- (1) **Name², Vorname** des Autors (ohne akademische Titel!) oder Herausgebers (letzterer mit Kennzeichnung als „Hrsg.“);
- o Bei einem Werk mit mehreren Autoren/Hrsg. sind grundsätzlich alle anzugeben, abgetrennt durch einen Schrägstrich; bei mehr als drei Personen kann man sich auf die Angabe der ersten beiden beschränken und das Vorhandensein der übrigen durch „u.a.“ oder „et. al.“ andeuten. Bei mehreren Herausgebern ist grundsätzlich auch die einmalige Kennzeichnung als „Hrsg.“ ausreichend.
 - o Ein **Kommentar** oder Handbuch etc. mit mehreren Autoren erscheint im Literaturverzeichnis immer **nur einmal** unter seinem Herausgeber oder Sachtitel. Das gilt auch, wenn es mehrere Bände gibt. – Nur bei Festschriften ist es anders; bei diesen werden die Beiträge wie Aufsätze nach den Bearbeitern zitiert (s. unten bei den Beispielen).

¹ Die Angabe des Verlages ist nicht mehr allgemein üblich und deshalb nicht erforderlich.

² Adelstitel werden dem Vornamen nachgestellt.

- Hat ein Kommentar (etc.) einen Sachtitel (z.B. Münchener Kommentar zum BGB), ist nur dieser anzugeben; die Herausgeber sind dann zusätzlich (ggf. auch nach dem Gesamttitel des Werkes) anzugeben.

(2) **Titel des Buches** (Untertitel freigestellt), **Auflage**³, **Erscheinungsort** und **–jahr** (ohne Schriftenreihe und Verlag);

- bzw. **Titel des Aufsatzes** mit (üblicher Abkürzung der) **Zeitschrift**, **Jahrgang** sowie **Anfangsseite** (Angabe auch der Endseite, wie in juris, nicht erforderlich).

Beispiele:

Kommentare:

Erman, Walter	Bürgerliches Gesetzbuch, 2 Bände, 15. Aufl., Köln, 2017
Grünberg (Hrsg.)	Bürgerliches Gesetzbuch, 78. Aufl., München, 2019
Münchener Kommentar LKR	(hrsg. v. Peter Heermann u.a.), Kommentar zum Lauterkeitsrecht, 3. Aufl. 2018/2021
BeckOK Urheberrecht	(hrsg. v. Hartwig Ahlberg u.a.), Beck'scher Online-Kommentar zum Urheberrecht, 32. Edition 2021

Lehrbücher:

Köhler, Helmut	BGB, Allgemeiner Teil, 42. Aufl., München, 2018
Medicus, Dieter/Petersen, Jens	Bürgerliches Recht, 27. Aufl., Köln u.a., 2019

Aufsätze, Anmerkungen und Festschriftbeiträge:

Arnold, Arnd	Das neue Recht der Rücktrittsfolgen, JURA 2002, 154
Canaris, Claus-Wilhelm	Die einstweilige Unmöglichkeit der Leistung, in: Festschrift für Ulrich Huber (hrsg. v. Theodor Baums u.a.), Tübingen. 2006, 143
Fritzsche, Jörg	Der Abschluss von Verträgen, JA 2006, 674
Giesen, Dieter	Anmerkung zu BGH vom 13.10.1992, JZ 1993, 519

- Man *kann* vor der Seitenzahl auch die Angabe „S.“ machen. – ABER: Gestalten Sie das Literaturverzeichnis **einheitlich**.

Internet- und sonstige Quellen

Bundesministerium der Justiz	Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung des fairen Wettbewerbs, https://www.bmju.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/RefE_fairerWettbewerb.pdf?blob=publicationFile&v=1 , abgerufen am 04.05.2019
Kreuzer, Till/Lahmann, Henning	Rechte an Forschungsdaten und Datenbanken, https://irights.info/?p=29587

³ Die Angabe zur Auflage entfällt, sofern es bislang nur eine Auflage des Werkes gibt.

Pawlik, Michael	Wehe, wer keine durchsetzungsfähigen Angehörigen hat, Frankfurter Allgemeine Zeitung, 18.03.2010, Nr. 65, S. 34
o. Verf.	Urheberrecht – Von Schöpfenden und Schröpfenden und denen, die es gerne wären, https://www.forschungsdaten.info/themen/rechte-und-pflichten/urheberrecht/
Redaktion MMR-aktuell	eco: Kritik am Entwurf des Medienstaatsvertrags, MMR-Aktuell 2019, 419629

Hinweis 1: Wenn Sie nicht – wie oben – mit einem hängenden Einzug arbeiten, sondern den Titel nach dem Verfasser-/Herausgebernamen angeben, ist nach dem Vornamen ein Komma zu setzen! Man kann auch eine Tabelle mit zwei Spalten (Verfasser / Titel und Rest) verwenden, was insbesondere bei mehreren Autoren/Herausgebern eines Werkes praktisch ist.

Hinweis 2: Zitieren Sie **stets** die **aktuellen Auflagen** der Werke!

II. Quellenangeben in Fußnoten

Wie aus den Anfängerhausarbeiten bekannt sein sollte, sind Zitate angebracht, um eine inhaltliche Aussage zu untermauern, die man dem Gesetzestext allein nicht ohne weiteres entnehmen kann, oder wenn eine in der **Literatur oder Rechtsprechung vertretene Meinung dargestellt** wird. Den Gesetzestext selbst belegt man nicht mit einer Fußnote, sondern mit der Angabe zur Vorschrift im Text.

1. Primärquelle und Sekundärquelle

Es sind stets Primärquellen zu zitieren, also mit anderen Worten: Wenn man in einer Quelle A die Angabe findet, in einer dort zitierten Quelle B werde etwas ausgesagt, dann sucht man sich die Quelle B und prüft, ob die Aussage dort wirklich steht. Anschließend zitiert man die Quelle B direkt (und vielleicht die Quelle A noch dazu, wenn sie dasselbe sagt).

Hinweis: Wenn Sie Zitate aus anderen Werken übernehmen wollten, müssen Sie sie vorher nachprüfen! Es wird dringend davor gewarnt, Zitate (etwa von Gerichtsentscheidungen) aus Kommentaren oder Lehrbüchern ungeprüft abzuschreiben! Denn oft sind die Quellenangaben falsch, weil der Autor bei ihrer Erstellung einen Fehler gemacht hat (falsche Zeitschrift, falsches Jahr, falsche Seite) oder das Zitat selbst aus einem anderen Werk ungeprüft übernommen hat. Es gibt Fehlzitate, die seit Jahrzehnten durch die Kommentare geschleppt werden.

Nur dann, wenn ein Zugriff auf die Quelle B nicht möglich ist, weil sie über die UB Regensburg und ihre Datenbanken nicht verfügbar ist und auch nicht kurzfristig per Fernleihe beschafft werden kann, ist es ausnahmsweise zulässig, die Primärquelle B über die Primärquelle A zu zitieren. Das lautet dann z.B.:

Trump Alternative Realitäten, S. 22 (zitiert nach *Pelosi Reale Alternativen*, S. 582 Fn, 33).

Dies gilt auch für Rechtsprechungszitate. Die allermeisten Urteile sind heute aber, auch wenn sie schon älter sind, über die juristischen Datenbanken juris oder beck-online zu finden, wenn man die in einem Buch oder Urteil verwendete Fundstelle (oder ggf. Aktenzeichen) dort in die Suche eingibt.

2. Gestaltung der Quellenangaben

Sofern man zum Beleg von Aussagen und Meinungen fremde Autoren bzw. Gerichte zitiert, ist **stets** eine Quellenangabe erforderlich. Dies erfolgt in einer Fußnote. Fußnoten finden sich auf der jeweiligen Seite, auf der das Zitat verwendet wurde, und nicht gesammelt am Ende der Arbeit (eben **Fußnoten** im Gegensatz zu **Endnoten**).

- Das Fußnotenzeichen im Text ist eine hochgestellte Zahl, die mit Hilfe der Fußnotenfunktion der Textbearbeitung erzeugt wird.
- Wenn sich das Zitat auf den ganzen Satz bezieht, steht das Fußnotenzeichen (ohne Leerzeichen) hinter dem schließenden Satzzeichen (also i.d.R. nach dem Punkt); bezieht es sich lediglich auf einen Satzbestandteil oder sogar nur auf ein einzelnes Wort bezieht, ist es direkt dahinter zu setzen.
- Man sollte zu jeder Aussage, die zu belegen ist, eine Fn. machen. **Ausnahme:** Den Sachverhalt einer Entscheidung kann man auch mit einer einzigen Fn. belegen. Den Inhalt des Gesetzes belegt man mit dem Zitat der Norm im Text, nicht in einer Fußnote.
- Der Text jeder Fußnote beginnt mit einem Großbuchstaben und endet mit einem Punkt.

Hinweis: Zitate aus anderen Werken müssen Sie nachprüfen, bevor Sie sie übernehmen! Es wird dringend davor gewarnt, Zitate (etwa von Gerichtsentscheidungen) aus Kommentaren oder Lehrbüchern ungeprüft abzuschreiben! Nicht selten sind die Quellenangaben falsch, weil der Autor bei ihrer Erstellung einen Fehler gemacht hat (falsche Zeitschrift, falsches Jahr, falsche Seite) oder das Zitat selbst aus einem anderen Werk ungeprüft übernommen hat. Es gibt Fehlzitate, die seit Jahrzehnten durch die Kommentare geschleppt werden. – Auch Angaben zu Gesetzen, die Sie aus einer Quelle übernehmen, sollten Sie überprüfen; ist die Quelle schon ein paar Jahre alt, kann sich das Gesetz geändert haben, und der Leser merkt in der Regel sofort, wenn die Angabe nicht mehr stimmt.

- Man unterscheidet grundsätzlich – Einzelheiten str. – direkte und indirekte Zitate; letztere leitet man mit „vgl.“ ein. Das direkte Zitat enthält dieselbe Aussage, wenn auch i.d.R. anders formuliert, während das indirekte Zitat nur etwas Ähnliches sagt oder sich z.B. auf einen anderen Sachverhalt bezieht. Anders ausgedrückt muss hier die Aussage aus der Quelle interpretiert oder argumentativ verarbeitet werden, um zur Aussage im Text zu gelangen. Der Verfasser erbringt also eine gewisse Transferleistung, die der Leser nachvollziehen muss. Ein „vgl.“ dient also der Abgrenzung von nur sinngemäßen Zitaten und sollte **gerade in Seminar- und Studienarbeiten** entsprechend kenntlich gemacht werden.

Die Quellenangaben in Fußnoten zu den Aussagen (bzw. Zitaten) im Text sollten den folgenden Mustern entsprechen und in allen Fußnoten **einheitlich** erfolgen:

a) **Rechtsprechung**

Rechtsprechung zitiert man mit der Bezeichnung des Gerichts, Angabe der Entscheidungssammlung bzw. Zeitschrift, Band bzw. Jahrgang, Anfangsseite, konkrete Seite:

Beispiele: BGHZ 110, 140, 144; BGH NJW 1994, 3170, 3171; OLG Celle JZ 1990, 294, 296.

Die Angabe von Datum und Aktenzeichen ist dann nicht erforderlich! (In manchen Büchern wird das anders gehandhabt, und auch *Möllers Juristische Arbeitstechnik und wissenschaftliches Arbeiten*, 9. Aufl. 2018, Rn. 443 ff., sieht das anders. Gleichwohl ist die Angabe von Datum und Aktenzeichen neben einer Fundstelle unüblich.)

- Hinweis 1:** Ist eine Entscheidung eines obersten Gerichtshofs in die jeweilige amtliche Sammlung (z.B. BVerfGE, BGHZ, BGHSt) aufgenommen, ist diese zu zitieren.⁴ Ansonsten ist eine Zeitschriftenfundstelle anzugeben. Die Angabe von Parallelfundstellen ist nicht notwendig, erfolgt aber ggf. mit dem Zeichen „=“ zwischen den Fundstellen (s. Beispiel oben; wo man dann die Rn.-Angabe macht, ist egal). – **Beim EuGH** ist die Angabe der Fundstelle in der – inzwischen eingestellten – Amtlichen Sammlung m.E. nicht unbedingt erforderlich, weil man dort in der Regel nicht hineinschaut und ohnehin seit jeher mit Rn. (bzw. „Tz.“) zitiert wird.
- Hinweis 2:** Ein und dieselbe Entscheidung ist stets mit derselben Fundstelle zu zitieren; gibt man für ein Urteil immer wieder andere Zeitschriften an, legt das den Verdacht nahe, dass die Angaben jeweils ungeprüft aus verschiedenen Literaturquellen übernommen wurden. Man muss die Entscheidungen lesen, die man zitiert.
- Hinweis 3:** Die bloße Angabe von Gericht, Datum und Aktenzeichen ohne Fundstelle bzw. nur mit einer Internetquelle ist nur dann zulässig, wenn die Entscheidung nirgendwo abgedruckt ist oder die Zeitschrift in der UB nicht vorhanden ist **und die Entscheidung auch nicht in juris** oder einer anderen Online-Datenbank **enthalten ist**; ansonsten ist dem Gerichtsnamen, Datum und Aktenzeichen die Fundstellenangabe „juris“ (oder z.B. BeckRS 2011, 435687) beizufügen.
- Hinweis 4:** Werden Entscheidungen mehrerer Gerichte angegeben, hängt die Reihenfolge von „Dignität“ der Gerichte ab, also: EuGH, BVerfG, BGH, OLG, LG, AG. Bei den Gerichten unterhalb des BGH ist der Ort des Gerichts mit anzugeben. – Mehrere Entscheidungen werden durch ein Semikolon voneinander getrennt.
- o **Wichtig:** Entscheidungen von EuGH, BVerfG (seit 1998) und BGH (seit 2006) enthalten offizielle Randnummern, die man zum Beleg einer konkreten Aussage verwendet:
- Beispiel: EuGH Slg. 2011 I-05257 = NJW 2011, 2269 Rn. 50 – Weber und Putz; BGH NJW 2012, 48 Rn. 9.
- o Im Verfassungs-, Wettbewerbs-, Kartell- und Immaterialgüterrecht ist bei Entscheidungen **zusätzlich der Entscheidungsname anzugeben**. Insbesondere der BGH gibt seinen Entscheidungen in den o.g. Bereichen **Namen**; das hat den Vorteil, dass man eine Entscheidung unabhängig von der verwendeten Fundstelle erkennen kann.
- Beispiele: BGHZ 181, 98 Rn. 23 = GRUR 2009, 856 – Tripp-Trapp-Stuhl; BGH GRUR 2012, 94 Rn. 12 – Radiologisch-diagnostische Untersuchungen.
- o **EuGH und EuG** zitiert man traditionell nach dem folgenden Schema:
- EuGH Slg. 2011 I-05257 = NJW 2011, 2269 Rn. 50 – Weber und Putz.
- Hinweis 5:** Die amtliche Sammlung der Rechtsprechung des EuGH wurde mit dem Jahrgang 2011 eingestellt. Seit 2012 gibt es die Rechtsprechung des EuGH nur noch in

⁴ Ob dies der Fall ist, können Sie mit Hilfe von juris ermitteln, indem Sie dort eine Zeitschriften-Fundstelle eingeben und in der Liste der Parallelfundstellen nachsehen.

einer elektronischen Version (https://curia.europa.eu/jcms/jcms/P_106311/de/). Damit hat sich die Angabe der amtlichen Sammlung beim EuGH also erledigt.

Hinweis 6: Gleichzeitig hat der EuGH eine „offizielle“ Zitierweise eingeführt, die es ermöglichen soll, Entscheidungen auch bei Zitaten in anderen Sprachen eindeutig zu identifizieren (näher dazu unter http://curia.europa.eu/jcms/jcms/P_125997). Danach wäre die o.g. Entscheidung wie folgt zu zitieren: EuGH, Urteil Weber und Putz, C-65/09, ECLI:EU:C:2011:396, Rn. 50. Diese Zitierweise hat sich in Deutschland aber bislang (9/2019) noch nicht durchgesetzt; üblich ist vielmehr (weiterhin) die folgende Zitierweise:

EuGH NJW 2019, 1507 Rn. 40 – Slevø⁵; MMR 2019, 603 Rn. 36 – Verbraucherzentrale Bundesverband/Amazon;

b) Bücher

Kommentare/Handbücher (auch Online-Kommentare) zitiert man mit ihrem Namen so, wie man ihn im Literaturverzeichnis angegeben hat, plus Bearbeiter-Zusatz, § + Randnummer⁶:

Beispiele: Grüneberg/*Ellenberger* § 173 Rn. 1; MüKoBGB/*Ernst* § 275 Rn. 15.

Ist ein Hrsg. zugleich auch Bearbeiter in einem Werk, muss er nicht unbedingt nochmals mit einem kursiven Bearbeiter-Zusatz aufgeführt werden. Die kursive Formatierung als Bearbeiter ist grundsätzlich eindeutig; *Busch* P2B-VO, Art. 6 Rn. 12. – Man darf aber auch zur Klarstellung schreiben: *Busch/Busch* P2B-VO, Art. 6 Rn. 12.

Lehrbücher zitiert man nach ihrem Autor mit Angabe der Randnummer (notfalls: Gliederung und Seite), auf der sich die konkrete Aussage findet. Sofern man von einem Autor mehrere Bücher zitiert, ist – entsprechend der Angabe dazu im Literaturverzeichnis – noch ein Unterscheidungszusatz zu machen.

Beispiel:

Köhler § 18 Rn. 12; *Brox/Walker* AT § 7 Rn. 8.

Monographien zitiert man nach ihrem Autor mit Angabe der Seiten, auf denen sich die konkreten Aussagen finden, bzw. nach Randnummern, falls vorhanden.

Beispiel:

Grigoleit S. 111 ff., 117.

⁵ Die Entscheidungsnamen werden oft nicht einheitlich gehandhabt, insbesondere werden manchmal beide Parteien angegeben, letztlich und auf Dauer aber nur eine. Konsultiert man zu der o.g. Entscheidung die Seite des EuGH, so findet sich dort die Angabe „Slewo - schlafen leben wohnen GmbH gegen Sascha Ledowski“, sodass der Entscheidungsname letztlich nur Slewo ist. – Bei Unsicherheiten kann man auch beide Parteien angeben.

⁶ Viele Kommentare etc. geben am Anfang, also nach der Titelseite und oft vor dem Vorwort, einen Zitiervorschlag, den Sie übernehmen können.

c) **Aufsätze und ähnliche Beiträge in Sammelwerken usw.**

Aufsätze in Zeitschriften – auch in Online-Zeitschriften mit Heft- bzw. Jahrgangsstruktur – zitiert man nach Autor, Zeitschrift, Jahrgang⁷, Anfangsseite, zitierte Seite.

Beispiel: (gilt auch für Urteilsanmerkungen)

Arnold JURA 2002, 154, 156; *Mayer-Maly* AcP 194 (1994), S. 105, 113.

Beiträge in Festschriften und anderen Sammelwerken zitiert man nach Autor, Festschrift (bzw. sonstigem Werk), Anfangsseite, zitierte Seite

Beispiel:

Canaris FS Huber, S. 143, 161.

d) **Internetquellen**

Beiträge aus Quellen im Internet zitiert man nach (soweit erkennbar) Autor, Kurztitel, zitierte Seite

Beispiel:

BKartA Sektoruntersuchung Nachfragemacht, S. 134, 187.

e) **Ein Autor mit mehreren Werken**

Ist ein **Autor** im Literaturverzeichnis **mit mehreren Werken** vertreten, so ist in der Fußnote zusätzlich der abgekürzte Titel des gerade zitierten Werkes anzugeben (z.B. *Brox/Walker* AT, § 18 Rn. 430), damit dem Leser eine Unterscheidung möglich ist. In diesem Fall muss bereits im Literaturverzeichnis die Zitierweise angegeben werden (s.o.). – Werden von dem Autor neben einer Monographie oder einem Lehrbuch nur Aufsätze zitiert, ergibt sich die Unterscheidung bereits daraus, dass Sie das Buch mit *Autor* S. 99 ff., 105 (oder *Autor* Rn. 438) zitieren und bei Aufsätzen eine Zeitschrift nennen (*Autor* NJW 2007, 452, 455).

f) **Keine Werktitel in den Fußnoten!**

Schließlich und zur Vermeidung von Missverständnissen: Abgesehen vom Sonderfall „Autor mit mehreren Werken“ gibt man in den Fußnoten den Titel von Werken überhaupt nicht an, denn die Titel stehen ja im Literaturverzeichnis. Bei einem Autor mit mehreren Werken fügt man meist nur ein Stichwort aus dem Titel hinzu, wie man es zuvor im Literaturverzeichnis angegeben hat (s. dazu oben).

Lassen Sie sich nicht dadurch irritieren, dass in Zeitschriftenaufsätzen usw., die Sie vor der Anfertigung Ihrer Arbeit lesen, die Werktitel (meist) in den Fußnoten angegeben werden, denn dies hat einen einfachen Grund: Aufsätze haben kein Literaturverzeichnis! Deshalb wird der Titel dort zumindest einmal angegeben, um darauf später mit einem Zusatz wie „(o. Fn. 3)“ zu verweisen. In Werken mit Literaturverzeichnis, also auch in Haus-, Seminar-, Studien- und Doktorarbeiten, macht man das aber gerade nicht.

⁷ Ein paar Zeitschriften zitiert man abweichend, nämlich nach Bänden mit dem Jahrgang als Klammerzusatz, vor allem AcP, ZHR, RabelsZ. Ein solches Zitat findet sich im Text als Beispiel.